

1637/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kier, Schmidt und PartnerInnen haben am 13. Dezember 1996 unter der Nr. 1653/J an mich sowie unter der Nummer 1654/J an die damalige Bundesministerin für Frauenangelegenheiten gleichlautende schriftliche parlamentarische Anfragen betreffend die Praxis für die Vergabe von Werkverträgen und freien Dienstverträgen im ressortinternen Bereich sowie im Bereich der dem Ressort nachgeordneten Dienststellen gerichtet, die folgenden Wortlaut haben:

"1. Wie viele Aufträge in Form von Verträgen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 ASVG wurden im Jahre 1995 im Bereich Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen vergeben und wie hoch war das Auftragsvolumen, - jeweils nach Monaten aufgliedert?

2. In welchem zahlenmäßigen Verhältnis stand im Jahre 1995 die Vergabe von derartigen Verträgen an private Auftragnehmer mit Wohnsitz in Österreich zur Vergabe an Werkvertrager mit Wohnsitz im Ausland, bzw. zur Vergabe von Aufträgen an juristische Personen, Angehörige freier Berufe und Inhaber von Gewerbeberechtigungen, - jeweils nach Monaten aufgliedert ?

3. Wie viele solcher Aufträge wurden im ersten Halbjahr 1996 im Bereich Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen vergeben und wie hoch war das Auftragsvolumen, - jeweils nach Monaten aufgliedert?

4. In welchem zahlenmäßigen Verhältnis stand im ersten Halbjahr 1996 die Vergabe an private Auftragnehmer mit Wohnsitz in Österreich zur Vergabe an Auftragnehmer mit Wohnsitz im Ausland, bzw, zur Vergabe von Aufträgen an juristische Personen, Angehörige freier Berufe und Inhaber von Gewerbeberechtigungen?

5. Wie viele Aufträge in Form von Verträgen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 ASVG wurden von 1. Juli 1996 bis zum Tag der Anfragebeantwortung im Bereich Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen vergeben und wie hoch war das Auftragsvolumen?
6. In welchem zahlenmäßigen Verhältnis steht seit 1. Juli 1996 die Vergabe an private Auftragnehmer mit Wohnsitz in Österreich zur Vergabe an Auftragnehmer mit Wohnsitz im Ausland, bzw. zur Vergabe von Aufträgen an juristische Personen, Angehörige freier Berufe und Inhaber von Gewerbeberechtigungen, - jeweils nach Monaten aufgliedert?
7. Wie hoch waren die in Ihrem Ressort sowie den nachgeordneten Dienststellen für derartige Auftragsvergaben vorgesehenen Budgetansätze in den Jahren 1995 und 1996; wie hoch ist der für das Jahr 1997 vorgesehene Budgetansatz?
8. Besteht im Bereich Ihres Ressorts sowie in den nachgeordneten Dienststellen die Absicht, anstelle der Vergabe von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen künftig auf andere Beschäftigungsverhältnisse bzw. Auftragsvergaben ins Ausland auszuweichen? Wenn ja, können Sie die dafür vorgesehenen Volumina beziffern? Existiert außerdem im Bereich Ihres Ressorts eine diesbezügliche Weisung oder interne Richtlinie?
9. Halten Sie die sogenannte Werkvertragsregelung in ihrer derzeitigen Form für eine zielgerechte, praktikable und faire Lösung, um zu einer Versicherungspflicht für alle oder doch möglichst alle Erwerbstätigen zu gelangen?"

Diese Anfragen beantworte ich unter einem wie folgt,

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die maßgeblichen Bestimmungen (Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, Sozialrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 411/1996 bzw. Nr. 600/1996) sind mit 1. Juli 1996 in Kraft getreten. Da auf Verträge, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, die zitierten gesetzlichen Bestimmungen nicht anzuwenden waren, wurden auch die in § 4 Abs. 4 und 5 ASVG angeführten Kriterien nicht erhoben. Sie stehen mir daher nicht zur Verfügung. Eine Beantwortung dieser Fragen ist mir daher nicht möglich.

Zu Frage 5:

Seit Inkrafttreten der oben genannten Bestimmungen mit 1. Juli 1996 wurden nach den vorliegenden Unterlagen im Bereich des Bundeskanzleramts bis zum Stichtag 1. Jänner 1997

121 in den nachgeordneten Dienststellen des Bundeskanzleramts 70 Aufträge in Form von Verträgen nach § 4 Abs. 4 und 5 ASVG vergeben.

Bezüglich der Höhe des Auftragsvolumens weise ich darauf hin, daß Werkverträgen bei Auftragsvergabe häufig Rahmenbeträge zugrunde gelegt werden, die Honorarlegung durch den Auftragnehmer aber erst nach Durchführung des Auftrags erfolgt. Ich ersuche daher um Verständnis, daß eine gesicherte Angabe über die Höhe des Auftragsvolumens derzeit nicht möglich ist.

Zu Frage 6:

Sämtliche in Beantwortung der Frage 5 angeführten Aufträge wurden an private Auftragnehmer mit Wohnsitz in Österreich vergeben.

Aufträge an juristische Personen, Angehörige freier Berufe sowie an Inhaber von Gewerbeberechtigungen fallen nicht unter die Legaldefinition des § 4 Abs. 4 und 5 ASVG. Sollte sich die Frage auf sämtliche Aufträge aus dem Ressortbereich des Bundeskanzleramts an diesen Adressatenkreis beziehen, ist ihre Beantwortung mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand nicht möglich.

Zu Frage 7:

Bei den für Verträge nach § 4 Abs. 4 und 5 ASVG vorgesehenen Budgetansätzen erfolgte für die Jahre 1995 bis 1997 keine Dotierung, da die in Rede stehende Regelung erst durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 und die nachfolgenden Novellen geschaffen wurde.

Da die Budgets 1996 und 1997 gemeinsam beschlossen wurden, konnte keine konkrete Veranschlagung erfolgen; dies nicht zuletzt deshalb, weil auch die erforderlichen Verrechnungsposten vom Bundesrechenamt erst im Herbst 1996 eröffnet wurden.

Die finanzielle Bedeckung für derartige Verträge erfolgt derzeit daher im Wege von Umschichtungen innerhalb der hierfür vorgesehenen Budgetansätze. Erst im Zuge der Erstellung des Bundesvoranschlags 1 1998 wird erstmals aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungswerte eine Dotierung der eröffneten Verrechnungsposten erfolgen können.

Zu Frage 8:

Nein. Die Vergabe von Werkverträgen bzw. freien Dienstverträgen orientiert sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Vergabevorschriften.

Im übrigen existiert im Bereich meines Ressorts weder eine Weisung noch eine Richtlinie der in der Anfrage angesprochenen Art.

Zu Frage 9:

Die Einbeziehung der im Rahmen eines freien Dienstvertrags tätigen Personen und der dienstnehmerähnlich Beschäftigten in die Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist eine Maßnahme zur Verhinderung der Umgehung der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung. Sie war aus sozialpolitischer Sicht angezeigt, da immer häufiger zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten in der Weise ausgenutzt wurden, daß die Versicherungspflicht zum Nachteil der betroffenen Dienstnehmer und der Versichertengemeinschaft umgangen wurde. Die Einbeziehung erfolgte im Interesse des Schutzes der Solidargemeinschaft der Versicherten und des Einzelnen und um der Sozialversicherung eine breitere Finanzierungsbasis zu sichern.

Darüber hinaus liegt das Schließen von Lücken im Sozialversicherungsrecht letztlich auch im Sinn der überwiegenden Anzahl der Betriebe, deren Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen, die ihre Arbeiten bislang über unechte Werkverträge vergeben hatten, anstatt ihre Mitarbeiter korrekt als unselbständig Beschäftigte anzumelden, beseitigt werden.

Zudem wurden durch die Einbeziehung von Werkverträgen in die Sozialversicherung "Gestaltungsmöglichkeiten" im Pensionsbereich beseitigt, die darin bestanden haben, daß Mitarbeitern, die ihre "besten" 15 Jahre für die Pensionshöhe schon beisammen hatten, nahegelegt wurde, weiterhin knapp über der Geringfügigkeitsgrenze von S 3.740,-- (Wert 1 997) monatlich angestellt zu bleiben, den großen "Rest" ihrer Arbeitsleistung jedoch über einen freien Dienstvertrag abgelten zu lassen. Damit war die hohe Pension gesichert, die Beiträge im Sinne der Betriebe auf ein Minimum reduziert. Diese Verhaltensweise ist seit 1. Juli 1 996 nicht mehr möglich.

Aufgrund der Differenziertheit der Problemstellung kann es sich jedoch nur um eine erste Maßnahme handeln, der weitere Überlegungen folgen müssen. Daher hat auch der Nationalrat in einer EntschlieÙung vom 2. Oktober 1996 diese Meinung bestätigt und die Bundesregierung ersucht, unter Einbeziehung von Sozialpartnern und Experten im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Weiterentwicklung des österreichischen Sozialversicherungssystems mit dem Ziel einer breiten und fairen Einbeziehung einer möglichst großen Bandbreite von Erwerbseinkommen von einer gewissen Mindesthöhe bis zur Höchstbeitragsgrundlage sowie einer einheitlichen Sozialversicherung bis Ende 1997 zu erarbeiten.

Die zentralen Ideen der österreichischen Sozialversicherung, insbesondere die Prinzipien der Pflichtversicherung sowie die Anknüpfung an die Erwerbstätigkeit, werden auch bei neuen Lösungsansätzen im Zentrum der Überlegungen stehen.